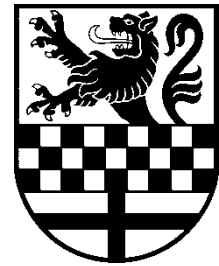


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 32	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.08.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.08.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 14. Änderung und Erweiterung – Aufhebung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	664
27.07.2023	Stadt Halver	29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 O- esterberg und Nr. 32 Neuen Herweg“ - frühzei- tige Öffentlichkeitsbeteiligung -	666
01.08.2023	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Altena im Bereich Nalshof und Len- nestraße (Hausnummer 77 bis 93)	669
02.08.2023	Stadt Halver für die Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld – Brenscheid Ausführungsanordnung	670
03.08.2023	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allge- meinverfügung zum Schutz gegen die Amerika- nische Faulbrut der Bienen vom 05.06.2023	673



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 14. Änderung und Erweiterung – Aufhebung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschlossen:

Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“

1. Das Verfahren zur Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Bolsenbach" für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 2 "Bolsenbach", 14. Änderung und Erweiterung (Aufhebung)
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.

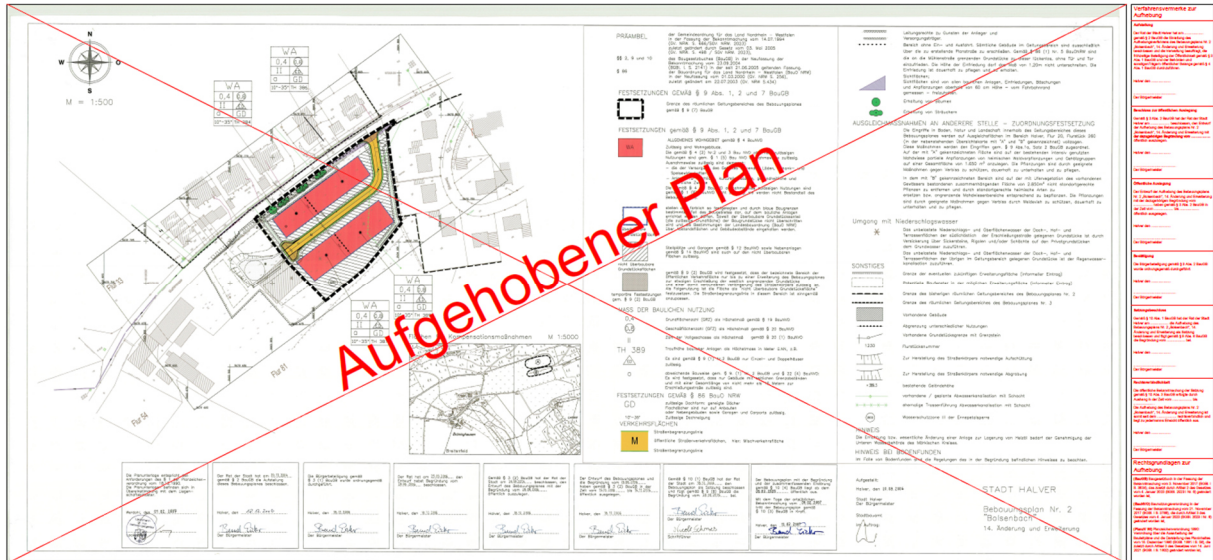
Die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Bolsenbach" ist seit dem 09.02.2007 rechtsverbindlich. Es ist in dem Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet mit zwei Bauflächen sowie die erforderlichen Erschließungsanlagen und einzelnen Grünfestsetzungen an der Mühlenstraße zur Erhaltung festgesetzt. Die Ausweisung sollte zur Deckung des Wohnbedarfs und Ergänzung der hier vorhandenen Siedlungsstrukturen dienen. Ziel der Planung war die Abrundung der bestehenden Bebauung an der unteren Mühlenstraße. In dem Wohngebiet hätten ca. 4 bis 6 Wohneinheiten entstehen können.

Die Planfläche wird aktuell immer noch landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Es sind noch keine Wohngebäude und keine neuen Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Eigentümer kann der Bebauungsplan nicht entwickelt werden. Die Flächen stehen nach Aussagen des Eigentümers auch für andere Investoren nicht zur Verfügung.

Das ursprüngliche Planziel für die 14. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 ist entfallen, da das Plangebiet entsprechend den Festsetzungen nicht entwickelt worden ist und auch jetzt nicht entwickelt werden kann. Aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es daher erforderlich, den Plan aufzuheben. Mit der Erarbeitung eines neuen gesamtstädtischen Planungskonzeptes und der Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen an anderer Stelle Wohnbauflächen entwickelt und damit einen Beitrag für die Stärkung der Wohnnutzung im Siedlungsschwerpunkt geleistet werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt im südwestlichen Stadtbereich am Ortseingang von Halver an der Mühlenstraße und umfasst ca. 4600 m² in der Gemarkung Halver, Flur 81 die Flurstücke 455 teilw., 514 teilw., 633, 634, 635 und 636 teilw. Das Plangebiet wird

- im Nordwesten von der Mühlenstraße mit auf der Gegenseite flankierender Wohnbebauung am Schubertweg im Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ und
- im Osten von der bestehenden, im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Bolsenbach“ gelegenen Grundstücken der Wohnbebauung des Birkenwegs begrenzt.
- Im Süden und Westen geht das Gebiet in eine Grünfläche über. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mit einem Scheunengebäude bebaut.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

17.08.2023 bis 18.09.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereich
- Vorentwurf der Begründung

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.08.2023

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Simon Thienel
(Simon Thienel)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Berichtigung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 Oesterberg und Nr. 32 Neuen Herweg“

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschlossen:

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersiehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 29. Änderung „östlich Karlshöhe“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 29. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

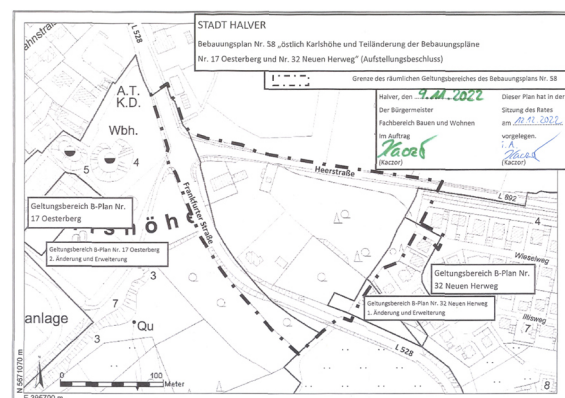
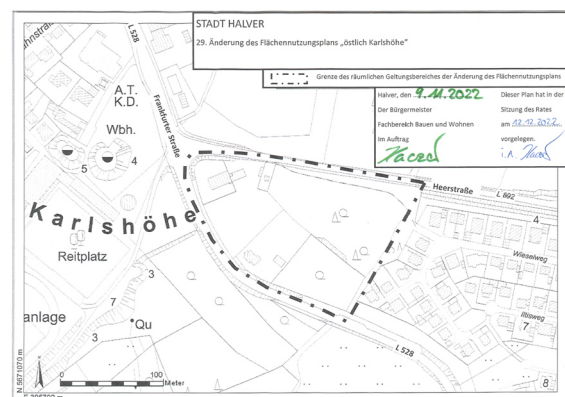
Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 Oesterberg und Nr. 32 Neuen Herweg“

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersiehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 58 "östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 Oesterberg und Nr. 32 Neuen Herweg"
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielanlagen zu schaffen, um den vorhandenen Bedarf für eine Skateranlage (im westlichen Bereich des Plangebietes) sowie einen Bikepark (zentral gelegen) decken zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an eine vorhandene Ausflugs-gaststätte mit Außengastronomie und eine Minigolfanlage an. Ein kombinierter Geh- und Radweg im nördlichen Teil des Plangebietes und eine Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge im nordöstlichen Teil des Plangebietes sollen planungsrechtlich festgesetzt werden.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für Wald“ und „gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

Die Geltungsbereiche der eingeleiteten 29. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplan Nr. 58 sollen um Teile der Flurstücke 343, 344, 335 und 336 der Flur 70 sowie die Flurstücke 440, 420, 91, 90, 89, 88, 87, 427, 448, 447, 429, 184 und 192 der Flur 70 verringert werden. Die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ erfolgt nicht mehr.

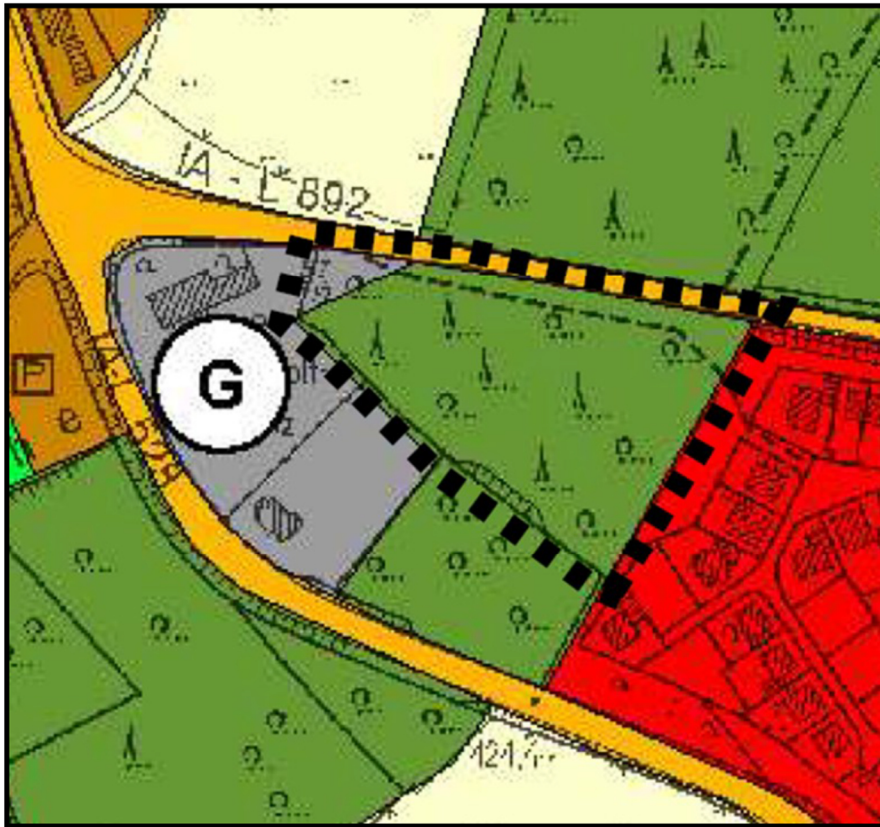


Die nachfolgend beschriebenen räumlichen Abgrenzungen dienen als Grundlage der im weiteren Verfahren neu festzusetzenden Geltungsbereiche.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 58 liegen am südöstlichen Rand des Halveraner Innenstadtbereichs und umfassen in der Gemarkung Halver, Flur 70 die Flurstücke 128, 462 und Teile des Flurstücks 441. Die Plangebiete werden


- im Westen und Süden durch die Landesstraße 528 (Frankfurter Straße) mit der vorgelagerten Bebauung durch die Minigolfanlage, die Gaststätte ein Wohnhaus und den bewaldeten Bereich
- im Norden durch die Landesstraße 892 (Heerstraße)
- im Osten durch das Wohngebiet „Neuen Herweg“ begrenzt.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme zu diesen verkleinerten Geltungsbereichen ab, gemäß der Abgrenzung der folgenden Pläne:



STADT HALVER

29. Änderung
des Flächennutzungsplans
„östlich Karlshöhe“

 Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der Änderung
des Flächennutzungsplans

Halver, den

Der Bürgermeister

Fachbereich Bauen und Wohnen
Im Auftrag

(Kaczor)

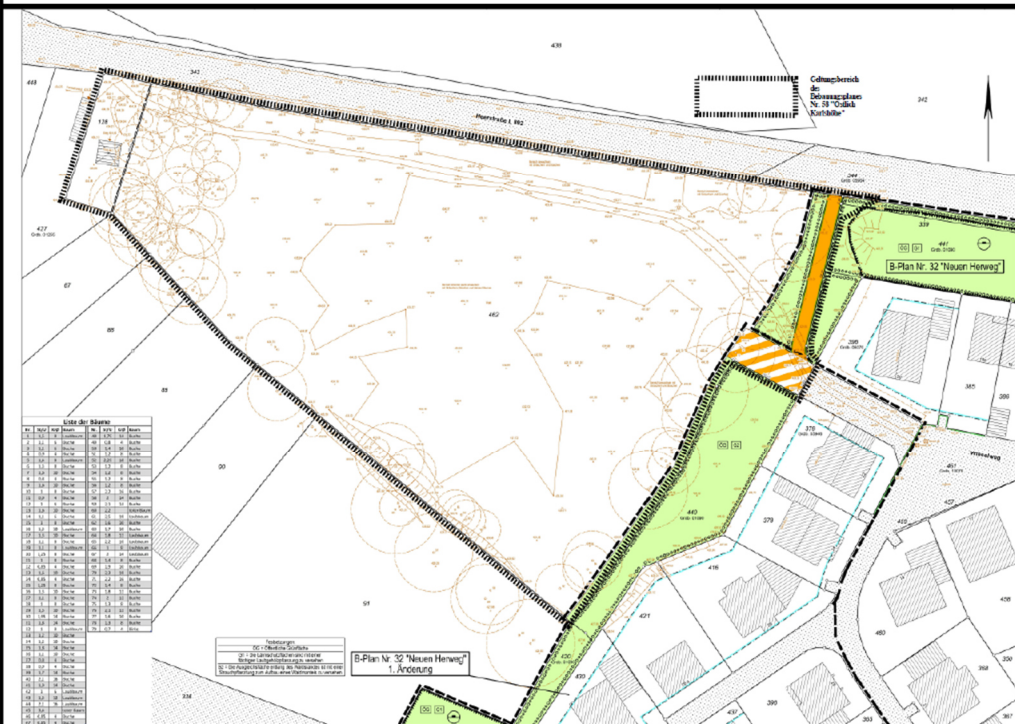
Dieser Plan hat in der Sitzung des Rates am

vorgelegen.

(Kaczor)

STADT HALVER

Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“



Halver, den

Der Bürgermeister

Fachbereich Bauen
und Wohnen

Im Auftrag

(Kaczor)

Dieser Plan hat in
der Sitzung
des Rates am

vorgelegen.

(Kaczor)

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Donnerstag, den 17.08.2023, 17:00 Uhr.

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

10.08.2023 bis 11.09.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung- Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „östlich Karlshöhe“, zur Einleitung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 27.07.2023

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Simon Thienel
(Simon Thienel)



Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Altena im Bereich Nalshof und Lennestraße (Hausnummer 77 bis 93)

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungsstrups von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 01.08.2023

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

S. Rose



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5030

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid
Az.: 33.03.29.03-007 / 28 94 5

Soest, 02.08.2023

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid wird nach § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereini-gungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **21.08.2023** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 (1) FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 (2) FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet ist für den Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.08.2020 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 (3) FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Soweit die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 zum Flurbereini-gungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch die Nachträge 2 und 3 zum Flurbereini-gungsplan geändert worden sind, gehen nach § 62 (2) FlurbG **Besitz, Verwal-tung und Nutzung** der geänderten neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2020 das Jahr 2023 tritt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet wird.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der geltenden Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die

sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 3 mehr anhängig sind. Die nach Vorlage des Nachtrages 3 verbliebenen Widerspruchsführer haben die Widersprüche zurückgenommen und jeweils eine Abfindungsvereinbarung unterschrieben, in welcher Sie auf Einlegung eines Widerspruches bei der Umsetzung im Nachtrag 4 verzichten.

Durch einen längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 würden sehr wahrscheinlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert. Hierzu zählt auch der bevorstehende bundesweite Wechsel der Software der Katasterverwaltungen auf die GeoInfoDok 7, welcher bis zum 31. 12. 2023 abgeschlossen sein soll. Mit der neuen GeoInfoDok soll der Datenaustausch z. B. mit dem Grundbuch und der Finanzverwaltung vereinfacht werden. In diesem Zuge ist eine Integration des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 – 3 in das Liegenschaftskataster notwendig, um die raumbezogenen Basisdaten (Geobasisdaten) zeitnah vor der Umstellung zu aktualisieren. Eine Abgabe des vorliegenden Flurbereinigungsdatenbestandes nach dem Start der Migration (Einfrieren der AFIS, ALKIS und ATKIS-Datenbestände bei der Katasterverwaltung), würde ein Neuaufsetzen des gesamten Flurbereinigungsverfahrens nach sich ziehen und somit eine nicht zu vertretende und erhebliche Verlängerung des bestehenden Verfahrens nach sich ziehen.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erhebli-

cher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:

www.bra.nrw.de/-2255

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag

(LS)

gez. Ralf Helle, LRVD

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut der Bienen
vom 05.06.2023**

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut der Bienen wird folgendes verfügt:

I.
Meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Stadtgebiet Plettenberg zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05.06.2023 hebe ich hiermit vollständig auf.

II.
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer I:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Plettenberg ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erloschen.

Gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie § 12 Absatz 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bienenseuchen-Verordnung einen negativen Befund ergeben haben.

Laut § 12 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes

- a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
- b) behandelt worden sind und
- c) die Untersuchung nach § 9 Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat

und

3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

Die erkrankten Bienenvölker im Sperrbezirk wurden inzwischen getötet und unschädlich beseitigt.

Eine weitere Untersuchung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bienenseuchen-Verordnung entfällt, da keine weiteren Bienenvölker mehr im Sperrbezirk existieren.

Meine zum Schutz vor einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen erlassene Allgemeinverfügung wird daher hiermit aufgehoben.

Zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Lüdenscheid, den 03.08.2023

Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.